

Kath. Kirchenstiftung Rödental St. Hedwig

Zum Schutz der Besucher des Pfarrheims und der Mitarbeitenden vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Verantwortlichkeiten

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen haben wir ein Maßnahmen-team gebildet. Dieses besteht aus

Beata Malkusch, Hausmeisterin
Christel Arbeiter, Beauftragte der Kirchenverwaltung für das Pfarrheim

Die Mitglieder des Maßnahmenteam tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf des Besucherbetriebs nach dem Schutz- und Hygienekonzept. Bei konkreten Einzelveranstaltungen kann diese Aufgabe an die Verantwortlichen der Veranstaltung delegiert werden (z.B. Seniorenkreisleitung, Eltern-Kind-Gruppen-Leitung). Die Delegation ist schriftlich festzuhalten.

Die Verantwortlichen tragen Sorge insbesondere für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch die Besucher, die Lüftung der Räume vor, während und nach Veranstaltungen sowie die regelmäßige Reinigung/Desinfektion der genutzten Räume und Sanitäranlagen, des Inventars, der Gerätschaften, Türgriffe etc.

- Sie stellen den Mindestabstand zwischen Personen sicher.
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, weisen sie auf die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hin.
- Grundsätzlich dürfen Personen, auch Mitarbeitende, die aktuell positiv auf Covid-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, respiratorische und infektiöse Atemwegsprobleme oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an Covid-19-Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter Covid-19-Fall aufgehalten haben, das Pfarrheim nicht betreten.
- Sie achten darauf, dass Besucher mit, auch für medizinische Laien erkennbaren, unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung oder eines Infekts (Husten, Schnupfen etc.) das Pfarrheim nicht betreten.

1. Einschränkungen der Pfarrheimnutzung

Die Nutzung des Pfarrheims ist unter bestimmten Einschränkungen und Voraussetzungen möglich. In der nachfolgenden Tabelle ist aufgeführt, ob und unter welchen Voraussetzungen Veranstaltungen möglich sind.

Veranstaltungsart (intern)	Bemerkung
KV-Sitzung / PGR-Sitzung	unter Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes möglich
Vorbereitungsgruppen Kommunion und Firmung	unter Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes möglich
Ministrantengruppe, Bibelkreis, Seniorenkreis, Familienkreis, Jugendgruppen usw.	unter Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes möglich; bei Jugendlichen Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings beachten
Kirchenchorprobe	unter Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes möglich; Mindestabstand beim Singen 2 m (besser 3 m); Hygienekonzept für Chorgesang im Bereich der Laienmusik der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst beachten
Kindergottesdienst	unter Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes für Gottesdienste möglich
Erwachsenenbildung	unter Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes möglich; Hygienekonzept der KEB beachten (Link: https://keb-erzbistum-bamberg.de/veranstaltungen/hygienekonzept)
Sportangebote, z. B. Gymnastikgruppen	unter Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes für Sportstätten möglich
Eltern-Kind-Gruppen	unter Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes möglich; Empfehlungen für Hygienemaßnahmen der KEB bei Eltern-Kind-Gruppen beachten
Veranstaltungen mit absehbarem Teilnehmerkreis	unter Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes möglich; bis 100 Gäste im Innenbereich, bis 200 Gäste außen; bei gekennzeichneten und zugewiesenen Plätzen bis zu 200 Gäste im Innenbereich und bis zu 400 Gäste außen
Pfarrfeste	aufgrund gesetzlicher Kontaktbeschränkungen aktuell nicht möglich

Veranstaltungsart (extern)	Bemerkung
Musikschule / Musikunterricht	unter Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes möglich; Mindestabstand beim Singen und Einsatz von Blasinstrumenten 2 m (besser 3 m)
Sitzungen, z. B. von externen Vereinen (Sportvereine etc.)	unter Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes möglich
Vermietungen mit absehbarem Teilnehmerkreis (z. B. Theaterproben/-aufführungen)	unter Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes möglich; bis 100 Gäste im Innenbereich, bis 200 Gäste außen; bei gekennzeichneten und zugewiesenen Plätzen bis zu 200 Gäste im Innenbereich und bis zu 400 Gäste außen
private Feiern in einer geschlossenen Gesellschaft (z. B. Hochzeiten, Geburtstage)	unter Einhaltung eines durch den Mieter erstellten Schutz- und Hygienekonzeptes (siehe Sonderregelung unter Punkt 7 Absatz 3) möglich; bis 100 Gäste im Innenbereich, bis 200 Gäste außen
Öffentliche Feste und Feiern (ohne absehbaren Teilnehmerkreis)	aufgrund gesetzlicher Kontaktbeschränkungen aktuell nicht möglich

2. EINFORDERUNG UND ÜBERWACHUNG ALLGEMEINER VERHALTENSREGELN

Bei jeder Nutzung/Veranstaltung müssen alle Besucherinnen und Besucher des Pfarrheims schriftlich erfasst werden (Name, Kontaktdaten). Die Erfassungsformulare sind so zu führen, dass Dritte sie nicht einsehen können. Sie sind für die Dauer von 4 Wochen nach dem Tag des Besuchs aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten.

Vor Beginn der Nutzung/Veranstaltung werden die Besucherinnen und Besucher auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen. Die Hinweise beinhalten mindestens folgende Regelungen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Abstandhalten (mindestens 1,5 - 2m) zwischen Personen in allen Räumlichkeiten, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich
- Zugang zu den Sanitäreinrichtungen nur so viele Personen wie zugelassen
- keine Gruppenbildung, auch nicht außerhalb des Pfarrheims
- kein Körperkontakt der Besucher untereinander (Ausnahme: Personen aus einem gemeinsamen Hausstand, wie Ehepartner, Eltern mit ihren Kindern, Menschen mit Behinderung mit ihren Betreuern u.a.) und mit Mitarbeitende des Hauses
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen einschl. aller Verkehrsflächen, ausgenommen am Sitzplatz in den Veranstaltungsräumen
- Eintreffen und Verlassen des Pfarrheims unter Wahrung des Abstandsgebots
- Hinweis auf die Ausschlusskriterien für Besucher:
 - Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Kontakt bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben

3. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 – 2 m

Je nach Größe der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsart wird eine Höchstzahl der Teilnehmenden festgelegt. Dabei gilt, dass je Teilnehmer/-in wenigstens 4 m² Fläche zur Verfügung stehen muss. Für jeden Veranstaltungsraum wird ein Stuhl – Tischplan gefertigt und im jeweiligen Raum ausgehängt. Aus dem Plan geht hervor, an welchen Stellen im Raum Sitzplätze möglich sind unter der Maßgabe, dass der Mindestabstand von 1,5 - 2 Meter zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern untereinander und zum Referenten/Kursleiter (= ca. 4 m² je Person) eingehalten wird.

Maximale Teilnehmerzahl in den Räumen (bitte ergänzen):

Pfarrsaal klein	(ca. 8 m x 6 m = 48 qm)	12 Personen
Pfarrsaal groß	(ca. 7,5 m x 10 m = 75 qm)	18 Personen
Toilettenraum		1 Person
Küche	(ca. 1,75 m x 2,20 m = 3,85 qm)	1 Person

– die Nutzung der Pfarrräume im Obergeschoss ist grundsätzlich nicht möglich, da ein zweiter Fluchtweg fehlt –

3.1. Verkehrsflächen, Sanitäreanlagen

In Bereichen, in denen mehrere Personen aufeinandertreffen können, sind bei Bedarf sichtbaren Bodenmarkierungen anzubringen, um die Einhaltung der Mindestabstände zu gewährleisten. Durch Aushänge werden die Besucher auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen.

Auch in den Sanitäreanlagen muss der Mindestabstand eingehalten werden können.

4. Mund-Nasen-Bedeckungen

Alle Besucher des Pfarrheims sind verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts auf den Bewegungsflächen sowie bei Gängen zu und von den Sanitäreanlagen ihre selbst mitgebrachte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und bereits außerhalb des Pfarrheims (vor Zutritt zum Gebäude) aufzusetzen. Kenntlichmachung der Maskenpflicht erfolgt für Besucher mittels Aushang, bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Pfarrheim verwehrt.

5. Vorgehen bei Infektionsverdacht

Personen mit coronaspezifischen Krankheitssymptomen (trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Fieber etc.) werden vom Verantwortlichen (Pfarrer oder Veranstaltungsleitung) aufgefordert, das Pfarrheim unverzüglich zu verlassen und einen Arzt aufzusuchen.

Um bei bestätigten Infektionen die Infektionskette nachvollziehen zu können, werden im Rahmen der Pandemieprävention bis auf Weiteres alle Besucher des Pfarrheims mit Veranstaltung, Namen, Adresse, Telefon oder E-Mail-Adresse und Besuchstag erfasst (Anlage). Ebenso sind die Anwesenheitszeiten der Mitarbeitenden, soweit nicht bereits eine Arbeitszeiterfassung besteht, mit Namen und Tag zu erfassen. Im Falle bestätigter Infektionen können damit die Personen ermittelt und informiert werden, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

6. Allgemeine Hygiene

An den Ein- und Ausgängen sind ggf. Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher und die Mitarbeitenden werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Entsprechend der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besuchern angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe an Treppen, Theken, Stuhllehnen und Sitzflächen u.a. ggf. auch mehrmals täglich, wenigstens aber vor Beginn einer Nutzung gründlich gereinigt.

Alle Räume des Pfarrheims werden regelmäßig gelüftet und die Sanitärräume und die viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig gereinigt.

Bei der Zubereitung, der Ausgabe und dem Verzehr von Speisen und Getränken sind die aktuell gültigen Schutzmaßnahmen der Gastronomie zu beachten.

Alle allgemein üblichen Hygieneregeln werden den Besuchern mittels Aushang vermittelt.

7. Mindestanforderungen externe Veranstaltungen

Externe Veranstalter erfassen alle Besucher der Veranstaltung. Externe Veranstalter erhalten vor Beginn einer Veranstaltung eine Kurzinformation zu den Hygienemindeststandards und zum regelmäßigen Lüften der Veranstaltungsräume. In Veranstaltungsräumen ohne Lüftungsanlage wird der Veranstalter bzw. der Referent aufgefordert, jede Stunde für mind. 10 Minuten durchzulüften.

Alle Tische/ Stühle in den Tagungsräumen werden hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Räume erfolgt in Abwesenheit der Besucher. Das Reinigungskonzept unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, Laptops, Beamer, Presenter, Kabel, Stellwände, Flipcharts usw. wird streng eingehalten.

Für externe Veranstaltungen gilt ansonsten das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters. Liegt kein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters vor, so hat dieser die Einhaltung der Mindeststandards nach dem Konzept der Pfarrei schriftlich zu bestätigen. Bei der Zubereitung, der Ausgabe und dem Verzehr von Speisen und Getränken sind die aktuell gültigen Schutzmaßnahmen der Gastronomie zu beachten.

Bei Abschluss von Mietverträgen mit externen Veranstaltern/Nutzern ist die „Anlage Infektionsschutzmaßnahmen“ zum Mietvertrag (Anlage) verbindlich zu verwenden.

Hinweise zu privaten Feiern in einer geschlossenen Gesellschaft:

Auszug aus den Informationen zum Coronavirus des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration:

(Link: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>; Stand: 15.07.2020, 9:30 Uhr)

Für geschlossene Gesellschaften wie Hochzeits- und Geburtstagsfeiern gilt, dass sie mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet sind, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

Für private Feiern gelten folgende Besonderheiten

Wenn eine private Feier als geschlossene Gesellschaft in einem Raum ohne weitere Gäste stattfindet und der Charakter der Feier einer privaten Feier zu Hause entspricht, kann in dem betreffenden Raum auf die Einhaltung des Mindestabstands und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch die Gäste verzichtet werden, auch wenn zwischen den Tischen gewechselt oder getanzt wird. Es bleibt aber bei Maskenpflicht, wenn sich Gäste außerhalb dieses Raums in Gemeinschaftsbereichen wie Eingangsbereich der Gaststätte, Flur, WC und so weiter bewegen. Gemeinsame Aktivitäten wie Tanz oder Spiele sind ohne Einhaltung des Mindestabstands möglich. Es wird jedoch empfohlen, die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln soweit wie möglich einzuhalten. Sofern die private Feier von Livemusik begleitet wird, sind die Voraussetzungen für kulturelle Veranstaltungen für die Musiker zu beachten. Für die Musiker gilt also, dass sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Gästen einhalten sollten; bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Für sie gilt in dem Raum jedoch auch keine Maskenpflicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, insb. Hinweisblatt für Hochzeitsfeiern.

8. Steuerung des Besucherverkehrs

Die Mitarbeitenden bzw. Vertreter des Veranstalters achten darauf, dass beim Betreten und Verlassen des Pfarrheims der Mindestabstand stets eingehalten wird.

9. Sitzungsbetrieb, Besprechungen

Bei internem wie auch externem Sitzungsbetrieb ist die maximale Teilnehmeranzahl abhängig von der Raumgröße. Die nachstehenden Maßgaben sind dabei einzuhalten:

- a. Die Sitzplätze halten einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.
- b. Gruppen- oder hufeisenförmige Anordnung der Tische ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.
- c. Die Teilnehmenden erscheinen zeitversetzt und verlassen zeitversetzt den Raum.
- d. Die Teilnehmenden waschen oder desinfizieren sich vor Beginn und nach Ende der Zusammenkunft die Hände.
- e. Die Teilnehmenden nutzen ausschließlich ihre persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.).
- f. Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient.
- g. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Mikrofon, Ordner, Schränke etc.) werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.
- h. Teilnehmende mit akuten, nicht geklärten Atemwegserkrankungen oder erhöhter Körpertemperatur, bleiben der Zusammenkunft fern.
- i. Der Raum wird vor Beginn der Sitzung und in regelmäßigen Abständen gut gelüftet.
- j. Die möglicherweise berührten Einrichtungsgegenstände werden vor der Sitzung gereinigt.
- k. Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt, es stehen ausreichend Seife und Papierhandtücher bereit.
- l. Die Teilnehmenden werden in einer Liste alphabetisch erfasst; soweit erforderlich mit kompletter Anschrift, für den Fall, dass später bei einer Person eine Infektion festgestellt wird und die Infektionskette nachvollzogen werden muss.

Rödental, 6. August 2020
Ort, Datum



Peter Fischer, Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand

CORONABEDINGTE SELBSTAUSKUNFT

Zu Ihrem Schutz und für eine möglichst schnelle Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem Covid-19-Virus („Corona“) sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit bei unserer Veranstaltung zu dokumentieren. Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach §§ 15 und 16 KDG für kirchliche Einrichtungen in der Erzdiözese Bamberg finden Sie unter <https://rechtsabteilung.erzbistum-bamberg.de/datenschutz>.

Die hier aufgenommenen Daten werden in unserem Hause vertraulich und lediglich für die ggf. erforderliche Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgenommen. Die Daten werden 1 Monat gesichert aufbewahrt und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben. Rechtsgrundlagen: § 9 Abs. 1 mit Abs. 3 und 5 KDG – Offenlegung gegenüber dem Gesundheitsamt § 6 Abs. 1 lit. d, e und f KDG – Erhebung und Speicherung der Daten der Teilnehmer/innen

Veranstaltung: _____

Datum: _____

Uhrzeit Ankunft: _____

Uhrzeit voraussichtliches Ende: _____

Teilnehmer/-in:

Vorname und Name: _____

Anschrift: _____

Tel. Nummer: _____ (optional)

oder E-Mail: _____ (optional)

Selbstauskunft: Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Veranstaltung nicht an COVID 19 erkrankt bin, frei bin von unspezifischen Krankheitssymptomen einer COVID 19 Erkrankung (Fieber, Husten, Atemnot), in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt mit Personen hatte, die nachgewiesen infiziert sind oder bei denen ein Verdacht auf eine Infektion besteht und auch nicht in Kontakt mit Personen war, die sich in Quarantäne befunden haben oder noch befinden.

Unterschrift: _____

Anlage Infektionsschutzmaßnahmen zur Vereinbarung über die Nutzung von Veranstaltungsräumen

Dem Mieter ist bekannt, dass er in seiner Eigenschaft als Veranstalter im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Risiken im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie die aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen und während der Dauer des Mietverhältnisses einzuhalten hat. Dem Mieter sind insbesondere die staatlichen und länderspezifischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen¹ in ihrer aktuellen Fassung bekannt.

Ergänzend hierzu verpflichtet sich der Mieter zu Nachfolgendem:

A) Einhaltung der Abstandsregeln

Der Mieter verpflichtet sich, dass er selbst die erforderlichen Abstandsregeln einhält sowie die zu seiner Veranstaltung Erscheinenden (z.B. Besucher, Kunden, Gäste) zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln verpflichtet. Konkret sind dies folgende Abstandsregeln:

- mindestens 1,5 m Abstand einhalten bei kurzzeitigem Kontakt;
- mindestens 2,0 m Abstand einhalten bei längerer gezielter Kommunikation und beim Musizieren;
- mindestens 2,0 m (besser 3,0) m Abstand einhalten beim Singen und bei der Nutzung von Blasinstrumenten

B) Einhaltung der Hygiene

Der Mieter trägt dafür Sorge, dass sämtliche Besucher seiner Veranstaltung sich vor Betreten des Nutzungsgegenstandes die Hände gründlich waschen oder ausreichend desinfizieren. Der Mieter wird den Besucher vor Beginn jeder Veranstaltung auf das im Nutzungsgegenstand zur Verfügung gestellte Hygienekonzept hinweisen und dafür Sorge tragen, dass dieses auch eingehalten wird. Bei bestimmten Tätigkeiten sind ggf. auch andere gültige Schutzmaßnahmen einzuhalten (z. B. Sportangebote, Gastronomie).

Vor Beginn und mit Ende der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter die allgemein genutzten Oberflächen und Gegenstände gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

C) Raumnutzung / Belegungsplan

Soweit durch den Vermieter eine Raumnutzungs-/Belegungsplan vorgegeben wird, ist dieser zu beachten. In jedem Falle hat der Mieter bei der Raumnutzung darauf zu achten, dass die zulässige Teilnehmerzahl auf Basis der Abstandsregeln und der Größe des Raumes eingehalten werden.

Der Mieter verpflichtet sich, die Wegführung zum Mietraum einzuhalten. Die Besucher der Veranstaltung werden am Ende der Veranstaltung durch den Mieter darauf hingewiesen, dass beim Verlassen des Gebäudes/Geländes der Mindestabstand eingehalten wird.

D) Lüften der Räume

Der Nutzungsgegenstand ist durch den Mieter ausreichend zu lüften und für eine Luftzirkulation zu sorgen. Dort wo eine durchgängige Belüftung nicht möglich oder nicht

¹ vgl. z.B. <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

ausreichend ist, wird dem Mieter empfohlen, zumindest jede Stunde für mindestens 10 Minuten Stoßzulüften.

E) Zugangskontrolle und Feststellung der Personalien

Personen mit coronaspezifischen Krankheitssymptomen müssen der Veranstaltung in jedem Fall fernbleiben. Der Mieter wird die durch den Vermieter zur Verfügung gestellte Selbsterklärung von jedem Besucher vor Betreten des Nutzungsgegenstands einholen.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Besucher die Selbsterklärung ausfüllen. Die Erklärungen sind nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) bzw. der Datenschutzgrundverordnung verschlossen aufzubewahren und vier Wochen nach der Veranstaltung zu vernichten.

F) Private Veranstaltungen in geschlossenen Gesellschaften

Bei privaten Veranstaltungen in geschlossenen Gesellschaften (z. B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern) kann von den Regelungen der Punkte A bis E abgewichen werden, wenn der Mieter ein mit dem Vermieter abgestimmtes Schutz- und Hygienekonzept erarbeitet. Dabei sind die Hinweise aus Punkt 7 Absatz 4 des Schutz- und Hygienekonzeptes zu beachten.

Ort, Datum

Katholische Kirchenstiftung

Mieter